

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbsteuer der Stadt Troisdorf (Hebesatzsatzung) vom 10. Oktober 2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108) und § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz - NWGrStHsG) vom 05. Juli 2024 hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 571 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 535 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 500 v.H. |

§ 2

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Hebesätze treten an die Stelle der in § 6 der Haushaltssatzung der Stadt Troisdorf für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 vom 18. April 2024 festgelegten Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 10. Oktober 2024



Alexander Biber
Bürgermeister